

**Beschlussauszug der
Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
Dettmannsdorf vom 06.05.2024**

Öffentlicher Teil

- 9 Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Wöpkendorf" für den Ortsteil Wöpkendorf im vereinfachten Verfahren

**Sach- und Rechtslage:
Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Ziel der Planung ist die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wöpkendorf entlang der Marlower Straße, um die Errichtung von Wohnhäusern planungsrechtlich vorzubereiten.

Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Ergänzungssatzung die Einbeziehung von Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flurstück 252/15 Flur 1, Gemarkung Wöpkendorf.

Ein Bebauungszusammenhang besteht dann, wenn tatsächlich eine aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung vorhanden ist (siehe dazu BVerwGE 31, 20; 41, 227; 75, 34 = NVwZ 1987, 406; NuR 1997, 548; NVwZ 2001, 70), die trotz Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die zur Bebauung vorgesehene Fläche an diesem Eindruck teilnimmt, also Bestandteil des Bebauungszusammenhangs ist und sich ihre Bebauung als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt. Der Bebauungszusammenhang wird durch sogenannte Baulücken, das heißt einzelne unbebaute oder der Bebauung entzogene Grundstücke nicht unterbrochen, soweit der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit erhalten bleibt.

Vorliegend ist dieser Bebauungszusammenhang für weite Teile des Ortsteils Wöpkendorf entlang der Marlower Straße klar erkennbar. Das städtebauliche Gewicht reicht hier deutlich über das einer Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB hinaus. Die Satzung ermöglicht entsprechend die Erweiterung der Grenzen dieses bebauten Ortsteils als Grundlage von behördlichen Zulassungsentscheidungen.

Der Bebauungszusammenhang endet jedoch stets an natürlichen Hindernissen wie Böschungen, Straßen, Gewässer oder ausgedehnte (gesetzlich geschützte) Gehölzflächen.

Grundvoraussetzung für die o. g. Satzungen ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Darüber hinaus darf keine Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG bzw. Landesrecht bedarf, begründet werden. Auch eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete darf durch die beabsichtigten Festsetzungen nicht zu befürchten sein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB angewendet werden können.

Ergänzungssatzungen unterliegen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Lage und Abgrenzung des Planungsraumes

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Er erstreckt sich auf das entsprechend eingegrenzte Flurstück in der Flur 1, Gemarkung Wöpkendorf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf beschließt:

- 1: Für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Flurstück innerhalb Gemarkung Wöpkendorf beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Marlower Straße“ der Gemeinde Dettmannsdorf für den Ortsteil Wöpkendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

2. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

- 3.: Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
davon stimmberechtigt:	8
Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift der vollständigen Niederschrift zur Sitzung der Dettmannsdorf:

vom 06.05.2024
überein.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden und das Gremium beschlussfähig war.

Tribsees, den

13.05.24



Unterschrift